

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

25. Januar 2022
1 von 2

Guten Tag,

zur **6.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie lade ich
ein für

**Dienstag, 1. Februar 2022, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Es gilt die 3G-Regelung!

**Während der Sitzung sind die Hygieneregulungen einzuhalten und es ist eine
medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2) zu
tragen.**

Tagesordnung:

- 1. Selbstverpflichtung der Stadt Kassel hinsichtlich Gebäudeenergie- und
Ressourceneffizienz**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatte/in: Stadtverordnete Violetta Bock
- 101.19.216 -
- 2. Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne und SPD
Berichterstatte/in: Stadtverordnete Christine Hesse
- 101.19.305 -

3. Boden schützen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Violetta Bock

- 101.19.317 -

4. Einführung CO2-Schattenpreis

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Ron-Hendrik Hechelmann

- 101.19.357 -

Freundliche Grüße

Eva Koch

Vorsitzende

Niederschrift

über die 6. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
am Dienstag, 1. Februar 2022, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

2. Februar 2022
1 von 9

Anwesende:

Mitglieder

Eva Koch, Vorsitzende, B90/Grüne
Dr. Cornelia Janusch, 1. stellvertretende Vorsitzende, SPD
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne
Kerstin Linne, Mitglied, B90/Grüne
Luzie Pfeil, Mitglied, B90/Grüne
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD
Dr. Ron-Hendrik Hechelmann, Mitglied, SPD
Holger Augustin, Mitglied, CDU
Holger Römer, Mitglied, CDU
Vera Wilmes, Mitglied, CDU
Violetta Bock, Mitglied, DIE LINKE
Sven René Dreyer, Mitglied, AfD (ab 17.04 Uhr)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Ariane Kipp, Vertreterin des Behindertenbeirates
Hannelore Sulner, Vertreterin des Seniorenbeirates

Magistrat

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Sascha Bickel, Mitglied, FDP
Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Tobias Rottmann, KASSELWASSER
Dr. Anja Starick, Umwelt- und Gartenamt
Peter Wüstemann, Umwelt- und Gartenamt
Markus Leick, Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr

Tagesordnung:

2 von 9

- | | |
|--|------------|
| 1. Selbstverpflichtung der Stadt Kassel hinsichtlich Gebäudeenergie- und Ressourceneffizienz | 101.19.216 |
| 2. Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel | 101.19.305 |
| 3. Boden schützen | 101.19.317 |
| 4. Einführung CO ₂ -Schattenpreis | 101.19.357 |

Vorsitzende Koch eröffnet die mit der Einladung vom 25. Januar 2022 ordnungsgemäß einberufene 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. **Selbstverpflichtung der Stadt Kassel hinsichtlich Gebäudeenergie- und Ressourceneffizienz**
Geänderter Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.216 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel verpflichtet sich, bei allen zukünftigen Umsetzungen aller Bau- und Sanierungsmaßnahmen ab sofort die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Gebäudeenergieeffizienz und ressourcenschonendem Baustoffeinsatz zu übertreffen. Ziel ist, die Energie- und Ressourceneffizienz des städtischen Gebäudebestands sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb zu verbessern, um den von ihnen verursachten CO₂-Ausstoß über den gesamten Gebäude-Lebenszyklus zu minimieren.

Die Stadt Kassel wirkt ebenfalls bei ihren Gesellschaften auf eine entsprechende Selbstverpflichtung hin. **Insbesondere soll dies für die Projekte gelten, die von der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG., der KVV und der GWG umgesetzt werden. So sollen zum Beispiel beim Neubau der Offenen Schule Waldau, der Kindertagesstätte Nordshausen und der Hegelsbergschule diese Maßstäbe für nachhaltiges Bauen gelten und bei zukünftigen Projekten wie am Wilhelmsgymnasium, der Georg-August-Zinn-Schule und Johann-Amos-Comenius-Schule Abrissmaßnahmen vermieden werden. Mit dem „cradle to cradle“ – Ansatz werden die höchsten Anforderungen an das material- und energieschonende Bauen gestellt.**

Als Grundlage für die Selbstverpflichtung dient der Maßnahmenvorschlag 2021-QG-04 des Klimaschutzrats mit den dort genannten Meilensteinen. 3 von 9

Bei den entsprechenden Bebauungsplänen soll dargestellt werden, wie die in der Maßnahme genannten Anforderungen eingehalten werden.

Sie übernimmt damit die Maßnahme 2021-QG-04, die im Klimaschutzrat beschlossen wurde.

Umsetzungsschritte und Meilensteine:

Die Selbstverpflichtung beinhaltet die Einhaltung mindestens folgender konkreter Vorgaben:

Allgemeine Grundsätze:

1. Entscheidung über Sanierung oder Ersatzneubau unter Berücksichtigung des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus.
2. Energieeffiziente und ressourcensparende Bauweise hinsichtlich des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus, Holzbauweise oder andere ökologische Bauweisen sind daher stets vorzuziehen.. Betoneinsatz soll nur erfolgen, wo er zwingend notwendig ist (z.B. Fundament, Bodenplatte etc.).
3. Vorzugsweise Verwendung von recyclinggerechten Konstruktionen und nachwachsenden Rohstoffen und Recyclingmaterialien unter Beachtung ihrer Rückbaufähigkeit.

Bauliche und technische Qualität:

4. Der Neubau von Nichtwohngebäuden erfolgt unter Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen Effizienzgebäude EG 55, mit der zusätzlichen Verschärfung, dass die dort genannten zulässigen Werte sowohl des Primärenergiebedarfs als auch der gemittelten U-Werte der Umfassungsflächen um mindestens 25 % zu unterschreiten sind.
5. Der Heizwärmebedarf (Nutzenergiebedarf Heizen gemäß DIN V 18599) von Neubauten ist auf maximal 30 kWh/m²/a zu beschränken.
6. Bei Erweiterungen sind die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der neu hinzukommenden Außenbauteile gemäß Effizienzgebäude EG 55 einzuhalten.
7. Bei Ersatz von einzelnen Bauteilen im Bestand sind die im GEG Anlage 7 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 25 % zu unterschreiten.
8. Lüftungsanlagen sind mit maximaler Wärmerückgewinnung und in höchster Stromeffizienzklasse (SFP 2) auszuführen.
9. Alle TGA-Installationen, Beleuchtung und elektrischen Antrieben sind in höchster Stromeffizienzklasse auszuführen.

Energieversorgung:

- ~~10. Die Deckung der Nutzenergiebedarfe für Heizen und Trinkwarmwasser erfolgt grundsätzlich vorzugsweise unter Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe. Die Deckung der Nutzenergiebedarfe für Heizen und Trinkwarmwasser erfolgt bei Neubau stets ohne fossile Brennstoffe, wenn kein Anschluss an das Fernwärmenetz besteht. Im Bestand der städtischen Gebäude sind bis 2025 Ölkessel sowie bis 2030 dezentrale Gaskessel zu ersetzen.~~
- ~~11. Die Deckung des Strombedarfs erfolgt in der Jahresbilanz autark regenerativ (d.h. regenerative Erzeugung des Jahresstromverbrauchs auf der Liegenschaft selbst). Auf allen städtischen Dachflächen ist das maximale Potenzial an Solarenergie zu nutzen.~~
- ~~12. Die Liegenschaftsflächen (Grundstück/Gebäude) werden umfassend für die Installation regenerativer Energieerzeugungsanlagen auch über den eigenen Bedarf hinaus genutzt.~~

Stadtverordnete Bock, Fraktion DIE LINKE, begründet den geänderten Antrag ihrer Fraktion.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, DIE LINKE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Selbstverpflichtung der Stadt Kassel hinsichtlich Gebäudeenergie- und Ressourceneffizienz, 101.19.216, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Hesse

2. Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel

5 von 9

Gemeinsame Anfrage der Fraktion B90/Grüne und SPD

- 101.19.305 -

Gemeinsame Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen, insbesondere in den östlichen Stadtteilen entlang der Fulda und Losse, sind bereits unternommen worden?
2. Welche Planungen zum Schutz vor Hochwasserereignissen liegen konkret vor bzw. sind in Arbeit?

Stadtbaurat Nolda führt kurz in das Thema ein.

Herr Rottmann, KASSELWASSER, erläutert anhand einer PowerPointPräsentation die Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur naturnahen Umgestaltung von Rückhaltebecken in der Stadt Kassel. Im Anschluss beantwortet er zusammen mit Stadtbaurat Nolda die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die PowerPointPräsentation wird der Niederschrift beigelegt.

Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda erklärt Vorsitzende Koch die Anfrage für erledigt.

3. Boden schützen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

- 101.19.317 -

Antrag

Boden ist wie Luft, Wasser oder Licht eine natürliche und unentbehrliche Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Nur auf intakten Böden kann die Landwirtschaft dauerhaft gesunde Nahrungsmittel produzieren. Sauberes Grundwasser kann nur garantiert werden, wenn unsere Böden unversehrt bleiben. Der Boden ist kaum erneuerbar und steht damit als Ressource nur begrenzt zur Verfügung.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert ein generelles Konzept zum vor- und nachsorgenden Bodenschutz zu entwickeln. Bis zur Fertigstellung werden

bereits folgende Schritte, die ebenfalls langfristig in das Konzept einfließen können, getätigt:

6 von 9

1. Spätestens mit dem Satzungsbeschluss der Bebauungspläne wird die Verpflichtung zur Entsiegelung in mindestens gleicher Flächengröße festgesetzt. Die Entsiegelung ist innerhalb von 3 Jahren umzusetzen.
2. Die Informationslücken im dicht besiedelten Raum werden durch die bereits vorhandenen großmaßstäbigen Bodenflächendaten geschlossen.
3. In Bebauungsplanverfahren werden bodenbezogene Festsetzung getroffen, sowie die bodenkundliche Baubegleitung bei städtische Bauvorhaben etabliert.
4. Die Hessische Kompensationsverordnung wird ab sofort richtig angewandt. Der Magistrat wird darüber hinaus beauftragt Ausgleichsdefizite bei der Umsetzung bereits beschlossener Ausgleichsmaßnahmen zu beheben und das Ergebnis im Ausschuss vorzustellen. Gebiete für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen werden identifiziert und im Ausschuss vorgestellt.
5. Ein öffentlich einsehbares Monitoring zur Flächeninanspruchnahme wird erstellt.
6. Der Magistrat wird aufgefordert, im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes Böden mit hoher und sehr hoher Bodenschutzfunktion außerhalb existierender Schutzgebiete zu identifizieren und als Bodenschutzgebiete auszuweisen.
7. Im Zweckverband Raum Kassel initiiert der Magistrat eine Arbeitsgruppe, die ein vergleichbares Konzept entwickelt. Bis zu dessen Verabschiedung, setzt sich die Stadt Kassel im Zweckverband dafür ein, keine weiteren Grün- und Ackerflächen zu versiegeln.

Stadtverordnete Bock, Fraktion DIE LINKE, begründet den Antrag ihrer Fraktion.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie fasst bei

Zustimmung: DIE LINKE

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU

Enthaltung: AfD

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Boden schützen, 101.19.317, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Dreyer, AfD-Fraktion, stellt im Rahmen der Diskussion folgenden Änderungsantrag. 7 von 9

➤ **Änderungsantrag der AfD-Fraktion**

Boden ist wie Luft, Wasser oder Licht eine natürliche und unentbehrliche Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Nur auf intakten Böden kann die Landwirtschaft dauerhaft gesunde Nahrungsmittel produzieren. Sauberes Grundwasser kann nur garantiert werden, wenn unsere Böden unversehrt bleiben. Der Boden ist kaum erneuerbar und steht damit als Ressource nur begrenzt zur Verfügung.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert ein generelles Konzept zum vor- und nachsorgenden Bodenschutz zu entwickeln. Bis zur Fertigstellung werden bereits folgende Schritte, die ebenfalls langfristig in das Konzept einfließen können, getätigt:

1. ~~Spätestens mit dem Satzungsbeschluss der Bebauungspläne wird die Verpflichtung zur Entsiegelung in mindestens gleicher Flächengröße festgesetzt. Die Entsiegelung ist innerhalb von 3 Jahren umzusetzen.~~
2. Die Informationslücken im dicht besiedelten Raum werden durch die bereits vorhandenen großmaßstäbigen Bodenflächendaten geschlossen.
3. In Bebauungsplanverfahren werden bodenbezogene Festsetzung getroffen sowie die bodenkundliche Baubegleitung bei städtische Bauvorhaben etabliert.
4. Die Hessische Kompensationsverordnung wird ab sofort richtig angewandt. Der Magistrat wird darüber hinaus, beauftragt Ausgleichsdefizite bei der Umsetzung bereits beschlossener Ausgleichsmaßnahmen zu erheben und das Ergebnis im Ausschuss vorzustellen. Gebiete für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen werden identifiziert und im Ausschuss vorgestellt.
5. Ein öffentlich einsehbares Monitoring zur Flächeninanspruchnahme wird erstellt.
6. Der Magistrat wird aufgefordert, im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes Böden mit hoher und sehr hoher Bodenschutzfunktion außerhalb existierender Schutzgebiete zu identifizieren und **über die mögliche Ausweisung** als Bodenschutzgebiete **auszuweisen im Ausschuss zu berichten**.
7. ~~Im Zweckverband Raum Kassel initiiert der Magistrat eine Arbeitsgruppe, die ein vergleichbares Konzept entwickelt. Bis zu dessen Verabschiedung, setzt sich die Stadt Kassel im Zweckverband dafür ein, keine weiteren Grün- und Ackerflächen zu versiegeln.~~

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie fasst bei

8 von 9

Zustimmung: AfD

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, DIE LINKE

Enthaltung: --

Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion betr. Boden schützen, 101.19.317, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Dr. Janusch

4. Einführung CO₂-Schattenpreis

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.19.357 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen CO₂-Schattenpreis von mindestens 195 € pro Tonnen CO₂ entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlung des Umweltbundesamtes bei allen Investitionsentscheidungen einzuführen. Auch bei der Vergabe von Aufträgen, bei denen dieses Kriterium rechtssicher verwendet werden kann, sollen die Kosten für entstehende Emissionen während der Nutzungsphase berücksichtigt werden. Eine Adaption des Schattenpreises in den städtischen Unternehmen wird begrüßt.

Stadtverordneter Dr. Hechelmann, SPD-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, DIE LINKE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

Abwesend: FDP
den

Beschluss

9 von 9

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne betr. Einführung CO2-Schattenpreis, 101.19.357, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Wilmes

Ende der Sitzung: 18:20 Uhr

Eva Koch
Vorsitzende

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.216

4. Januar 2022
1 von 3

Selbstverpflichtung der Stadt Kassel hinsichtlich Gebäudeenergie- und Ressourceneffizienz

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel verpflichtet sich, bei allen zukünftigen Umsetzungen aller Bau- und Sanierungsmaßnahmen ab sofort die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Gebäudeenergieeffizienz und ressourcenschonendem Baustoffeinsatz zu übertreffen. Ziel ist, die Energie- und Ressourceneffizienz des städtischen Gebäudebestands sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb zu verbessern, um den von ihnen verursachten CO₂-Ausstoß über den gesamten Gebäude-Lebenszyklus zu minimieren.

Die Stadt Kassel wirkt ebenfalls bei ihren Gesellschaften auf eine entsprechende Selbstverpflichtung hin. **Insbesondere soll dies für die Projekte gelten, die von der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG., der KVV und der GWG umgesetzt werden. So sollen zum Beispiel beim Neubau der Offenen Schule Waldau, der Kindertagesstätte Nordshausen und der Hegelsbergschule diese Maßstäbe für nachhaltiges Bauen gelten und bei zukünftigen Projekten wie am Wilhelmsgymnasium, der Georg-August-Zinn-Schule und Johann-Amos-Comenius-Schule Abrissmaßnahmen vermieden werden. Mit dem „cradle to cradle“ – Ansatz werden die höchsten Anforderungen an das material- und energieschonende Bauen gestellt.**

Als Grundlage für die Selbstverpflichtung dient der Maßnahmenvorschlag 2021-QG-04 des Klimaschutzrats mit den dort genannten Meilensteinen.

Bei den entsprechenden Bebauungsplänen soll dargestellt werden, wie die in der Maßnahme genannten Anforderungen eingehalten werden.

Sie übernimmt damit die Maßnahme 2021-QG-04, die im Klimaschutzrat beschlossen wurde.

Umsetzungsschritte und Meilensteine:

Die Selbstverpflichtung beinhaltet die Einhaltung mindestens folgender konkreter Vorgaben:

Allgemeine Grundsätze:

1. Entscheidung über Sanierung oder Ersatzneubau unter Berücksichtigung des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus.
2. Energieeffiziente und ressourcensparende Bauweise hinsichtlich des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus, Holzbauweise oder andere ökologische Bauweisen sind daher stets vorzuziehen.. Betoneinsatz soll nur erfolgen, wo er zwingend notwendig ist (z.B. Fundament, Bodenplatte etc.).
3. Vorzugsweise Verwendung von recyclinggerechten Konstruktionen und nachwachsenden Rohstoffen und Recyclingmaterialien unter Beachtung ihrer Rückbaufähigkeit.

Bauliche und technische Qualität:

4. Der Neubau von Nichtwohngebäuden erfolgt unter Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen Effizienzgebäude EG 55, mit der zusätzlichen Verschärfung, dass die dort genannten zulässigen Werte sowohl des Primärenergiebedarfs als auch der gemittelten U-Werte der Umfassungsflächen um mindestens 25 % zu unterschreiten sind.
5. Der Heizwärmebedarf (Nutzenergiebedarf Heizen gemäß DIN V 18599) von Neubauten ist auf maximal 30 kWh/m²/a zu beschränken.
6. Bei Erweiterungen sind die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der neu hinzukommenden Außenbauteile gemäß Effizienzgebäude EG 55 einzuhalten.
7. Bei Ersatz von einzelnen Bauteilen im Bestand sind die im GEG Anlage 7 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 25 % zu unterschreiten.
8. Lüftungsanlagen sind mit maximaler Wärmerückgewinnung und in höchster Stromeffizienzklasse (SFP 2) auszuführen.
9. Alle TGA-Installationen, Beleuchtung und elektrischen Antrieben sind in höchster Stromeffizienzklasse auszuführen.

Energieversorgung:

10. Die Deckung der Nutzenergiebedarfe für Heizen und Trinkwarmwasser erfolgt grundsätzlich vorzugsweise unter Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe. Die Deckung der Nutzenergiebedarfe für Heizen und Trinkwarmwasser erfolgt bei Neubau stets ohne fossile Brennstoffe, wenn kein Anschluss an das Fernwärmenetz besteht. Im Bestand der städtischen Gebäude sind bis 2025 Ölkessel sowie bis 2030 dezentrale Gaskessel zu ersetzen.
11. Die Deckung des Strombedarfs erfolgt in der Jahresbilanz autark regenerativ (d.h. regenerative Erzeugung des Jahresstromverbrauchs auf der

~~Liegenschaft selbst). Auf allen städtischen Dachflächen ist das maximale Potenzial an Solarenergie zu nutzen.~~

3 von 3

~~12. Die Liegenschaftsflächen (Grundstück/Gebäude) werden umfassend für die Installation regenerativer Energieerzeugungsanlagen auch über den eigenen Bedarf hinaus genutzt.~~

Begründung:

Die Maßnahme 2021-QG-04 wurde in der Themenwerkstatt „Gebäude und Quartiere“ erarbeitet und am 8. Juni 2021 im Klimaschutzrat beschlossen als Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität 2030 in Kassel.

Wirkung und systemische Bedeutung:

- Treibhausgas-Reduktion: Verminderung des von den städtischen Gebäuden verursachten CO₂-Ausstoßes
- Regionale Wertschöpfung: Da Bau- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden häufig von regionalen Bauunternehmen und Handwerksbetrieben durchgeführt werden, erhöht sich durch die Maßnahme auch die regionale Wertschöpfung
- Weitere positive Nebeneffekte: Der Verzicht auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe in den städtischen Gebäuden vermindert die lokale Luftverschmutzung

Vorbildfunktion in der Stadt für eine zukunftsweisende Bau- und Gebäudequalität

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

gez. Violetta Bock
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.19.305

17. November 2021
1 von 1

Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel

Gemeinsame Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen, insbesondere in den östlichen Stadtteilen entlang der Fulda und Losse, sind bereits unternommen worden?
2. Welche Planungen zum Schutz vor Hochwasserereignissen liegen konkret vor bzw. sind in Arbeit?

Begründung:

Viele Städte und Gemeinden in Deutschland sind immer häufiger von Hochwasserereignissen betroffen. Zudem wird die Hochwassergefahr aufgrund des Klimawandels voraussichtlich weiter steigen. Insofern ist es von herausragender Bedeutung, Vorsorge zu betreiben und den kommunalen Hochwasserschutz sowie die Überflutungsvorsorge weiter auszubauen, denn Hochwasser können zwar nicht gänzlich verhindert, aber in ihren Wirkungen stark abgemildert werden.

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende
SPD

Wolfgang Decker
Fraktionsvorsitzender
SPD

Hochwasserschutz und Starkregengefahrenkarte

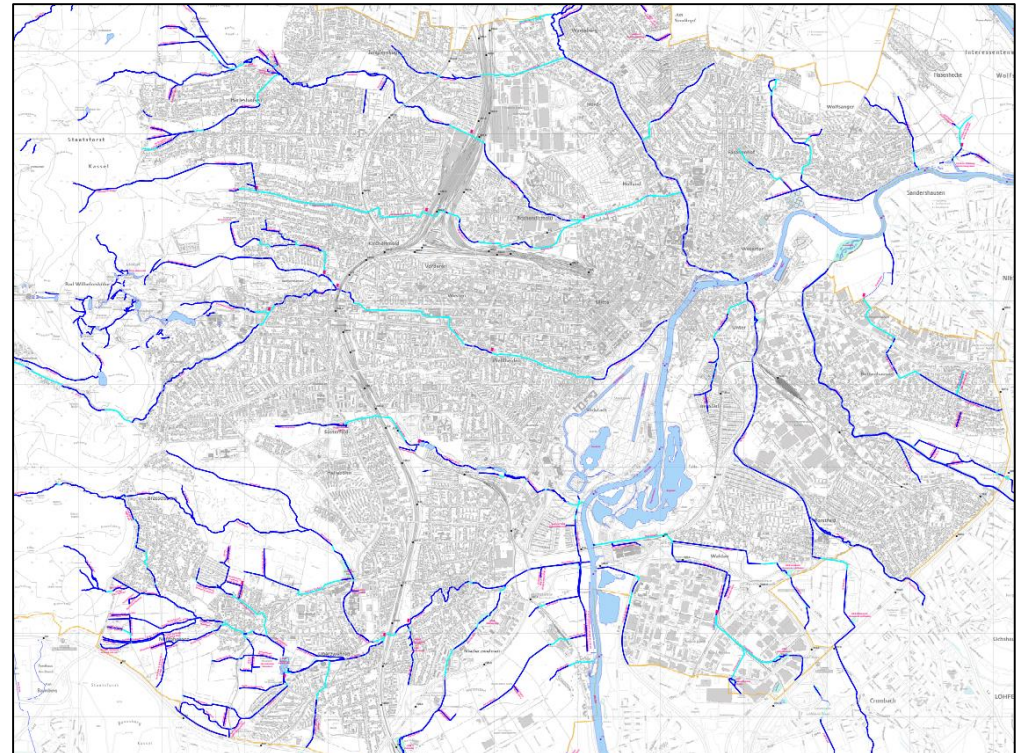


Zuständigkeit

KASSELWASSER ist zuständig für die Gewässer II. und III. Ordnung.
Insgesamt 127 km Gewässer im Stadtgebiet, davon 40 km verrohrt.

Gewässer II. Ordnung:
Ahna, Losse,

Gewässer III. Ordnung:
z.B. Wahlebach, Grunnelbach,
Geilebach



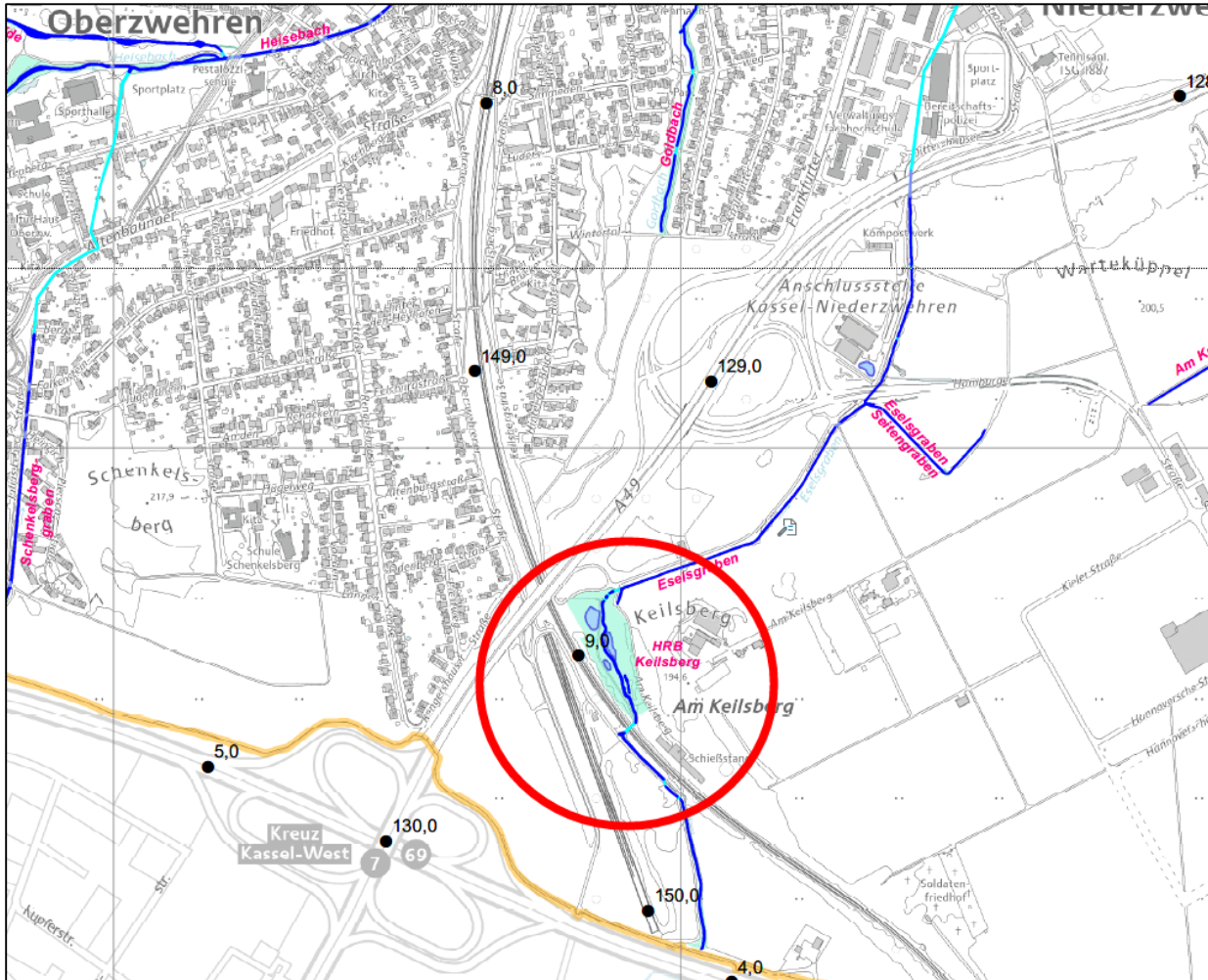
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Eselsgraben, Niederzwehren, Am Keilsberg



Bisherige Projekte

Eselgraben, Niederzwehren, Am Keilsberg

KASSEL
WASSER



Bisherige Projekte

Eselgraben, Niederzwehren, Am Keilsberg

KASSEL
WASSER



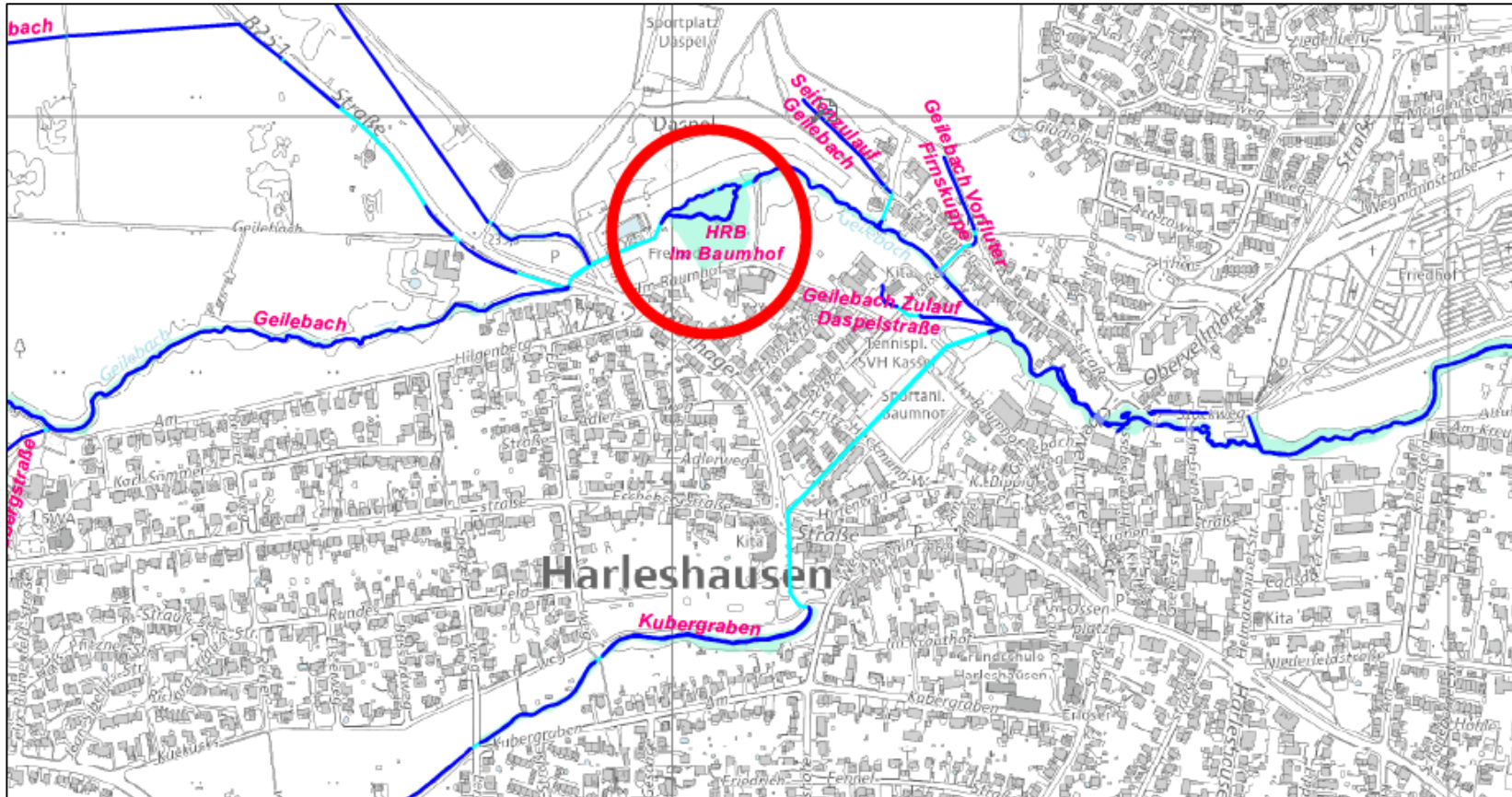
Bisherige Projekte

Eselgraben, Niederzwehren, Am Keilsberg

KASSEL
WASSER



Geilebach, Harleshausen, Im Baumhof



Bisherige Projekte

Geilebach, Harleshausen, Im Baumhof

KASSEL
WASSER

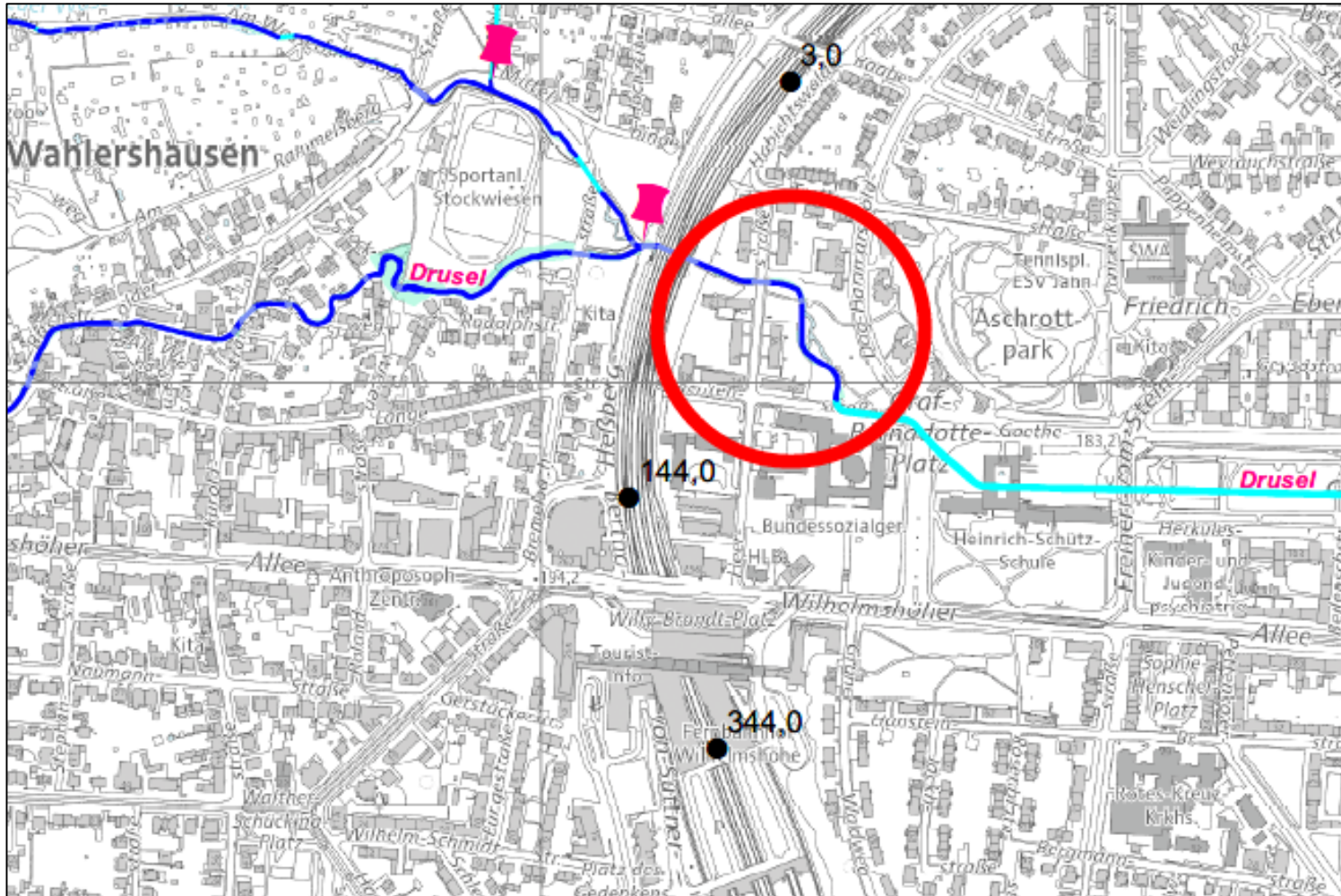


Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie am 01.02.2022
TOP: Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel

Geilebach, Harleshausen, Im Baumhof



Drusel, Vorderer Westen, Regentenstraße



Drusel, Vorderer Westen, Regentenstraße



Drusel, Vorderer Westen, Regentenstraße



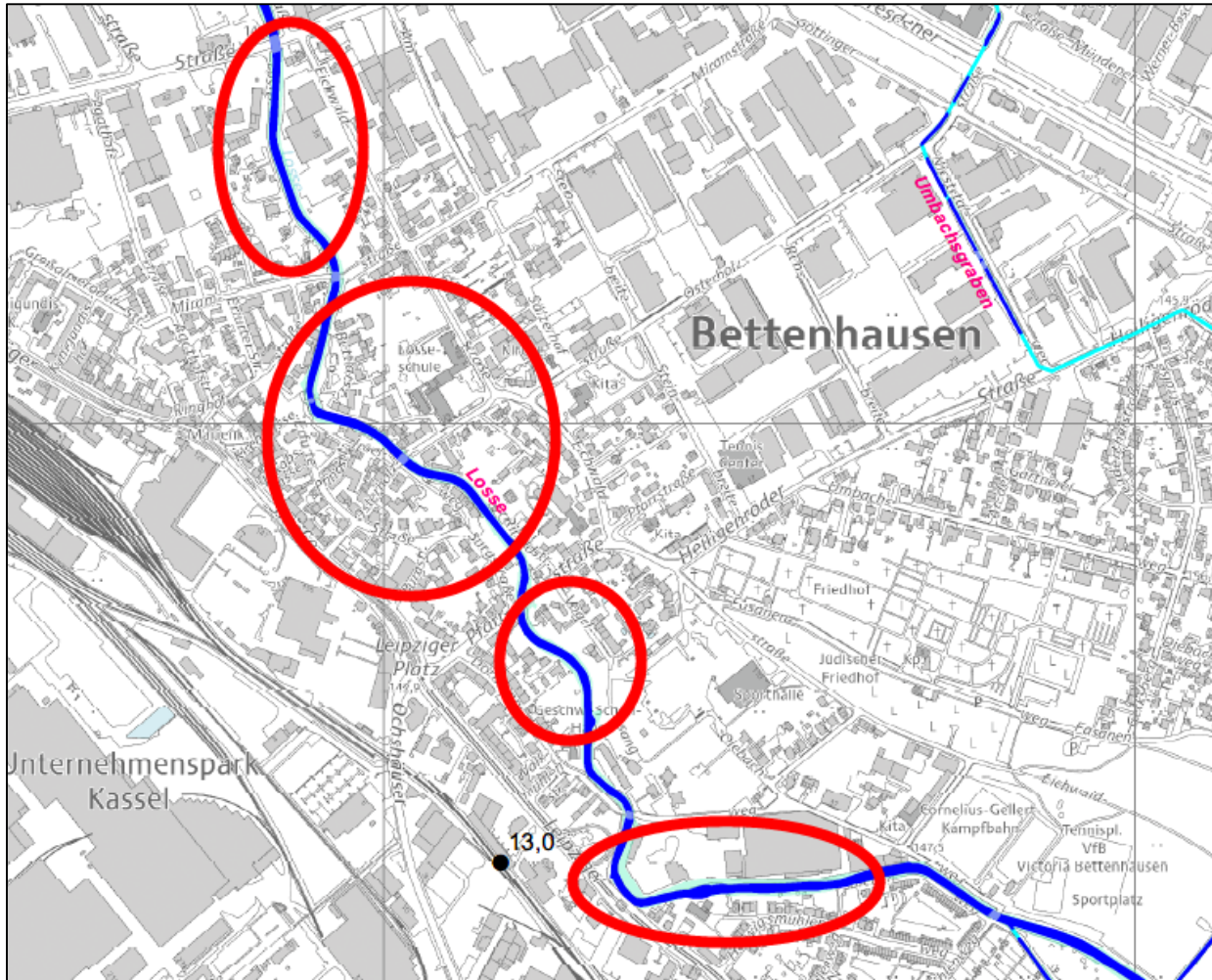
Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung

Positive Effekte der Umgestaltungsmaßnahmen auf den Hochwasserschutz:

- Verringerung der Fließgeschwindigkeit
- Vergrößerung des Retentionsraumes
- Raum zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers

Gewässer	Abschnitt
<i>Ahna</i>	5 Abschnitte
<i>Diedichsborn</i>	Am Hohen Rod
<i>Döllbach</i>	Siemensstraße bis Vellmarer Straße
<i>Dönchebach</i>	2 Abschnitte
<i>Drusel</i>	6 Abschnitte
<i>Eselsgraben</i>	2 Abschnitt
<i>Geilebach</i>	2 Abschnitte
<i>Heisebach</i>	2 Abschnitte
<i>Losse</i>	Stadtbereich
<i>Riedwiesenbach</i>	2 Abschnitte
<i>Schönfelder Bach</i>	2 Abschnitte
<i>Wahlebach</i>	Stadtbereich

Losse, Bettenhausen



Aktuelles Projekt

Losse, Bettenhausen

KASSEL
WASSER



Aktuelles Projekt

Losse, Bettenhausen

KASSEL
WASSER



Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie am 01.02.2022
TOP: Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel

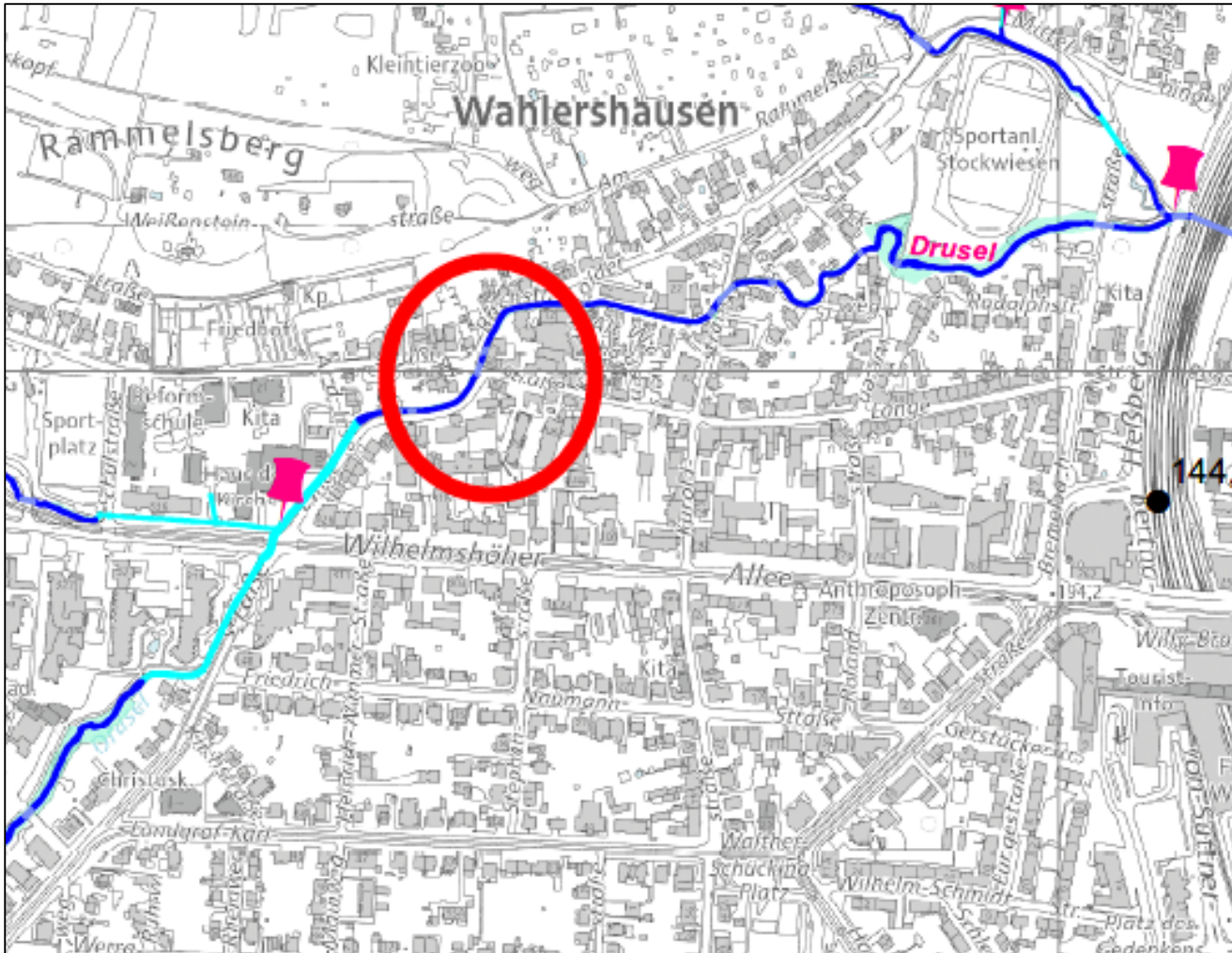
Aktuelles Projekt

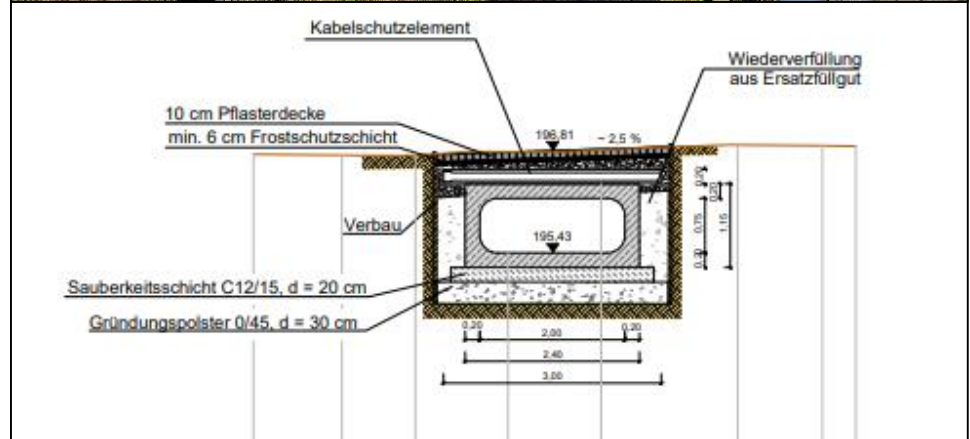
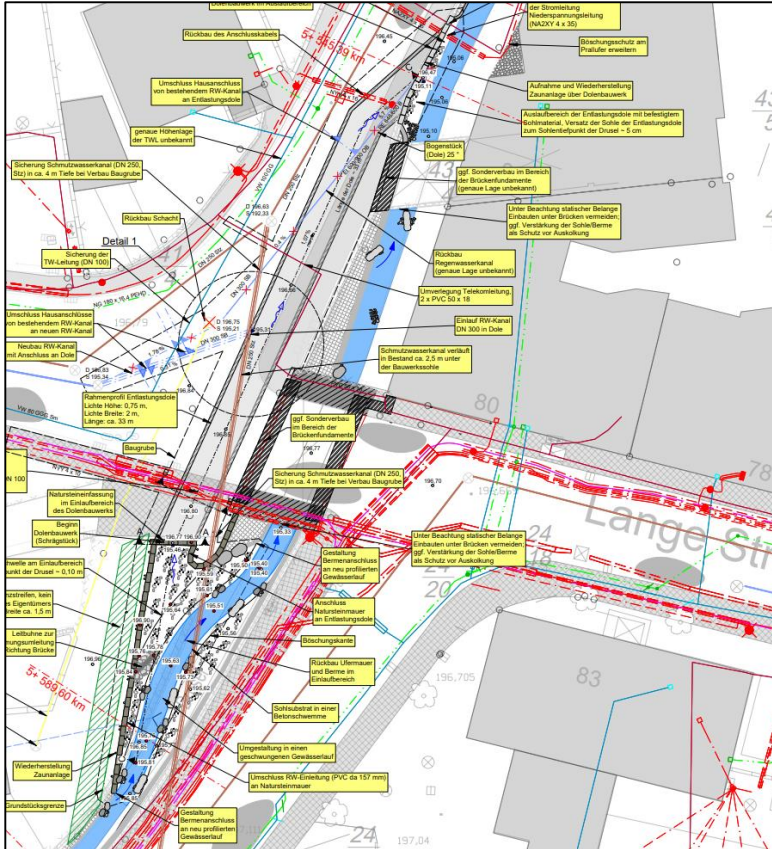
Losse, Bettenhausen

KASSEL
WASSER



Drusel, Wahlershausen, Lange Straße





In Planung

Wahlebach, Forstfeld

KASSEL
WASSER



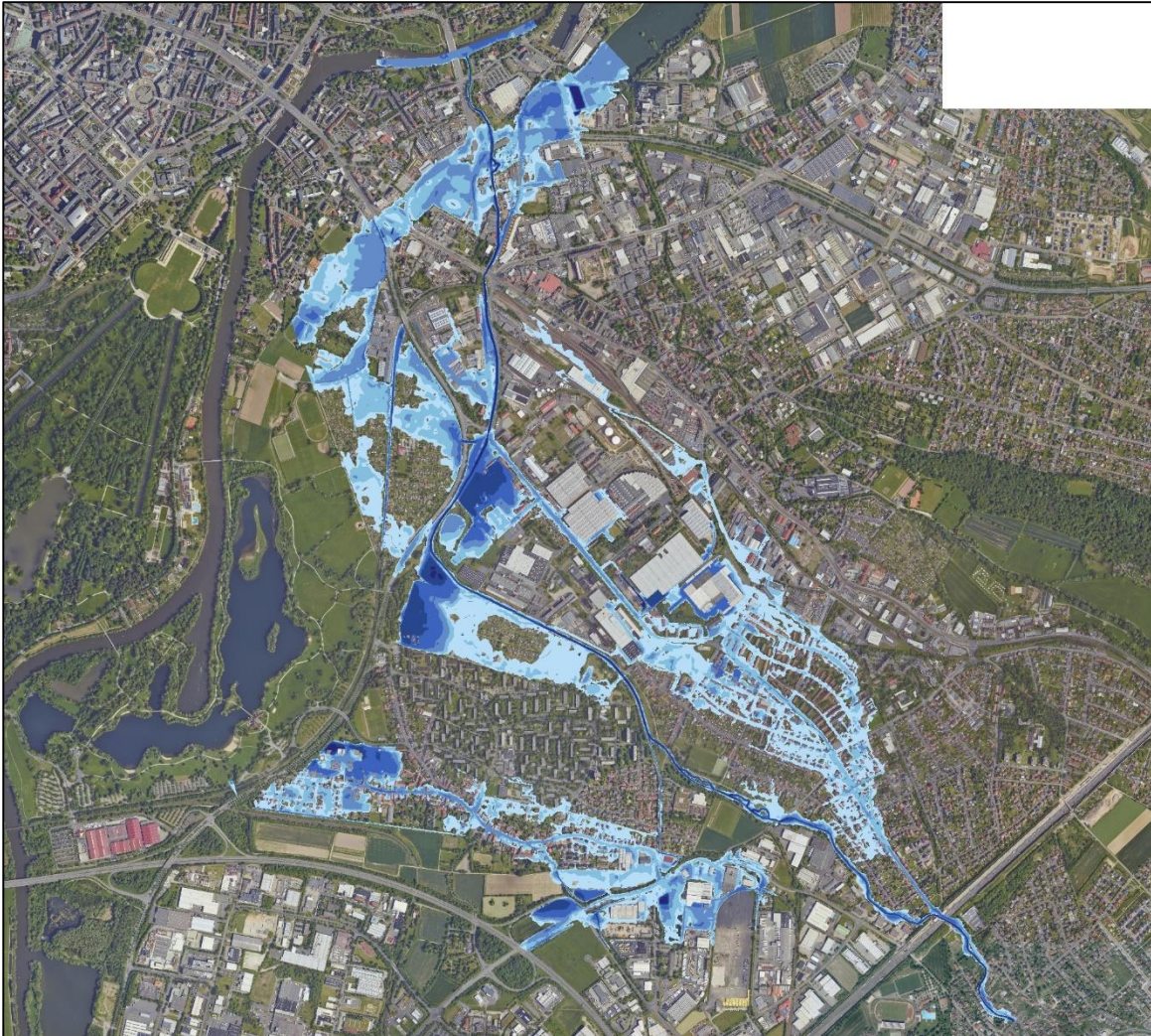
Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie am 01.02.2022
TOP: Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel

In Planung
Wahlebach, Forstfeld



In Planung

Wahlebach, Forstfeld

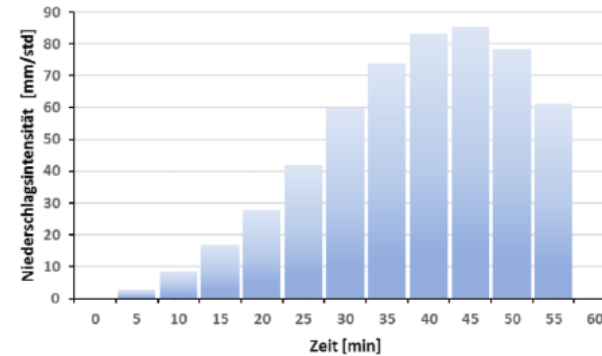


Die Präsentation enthält Vorabzüge einer sich in Entwicklung befindlichen Starkregengefahrenkarte. KASSELWASSER erstellt diese derzeit für das gesamte Stadtgebiet. Es ist beabsichtigt, die Karte unter Beachtung von Datenschutzerfordernissen im Laufe des Jahres zugänglich zu machen.

- Laserscan-Daten, Befliegungsdaten, Liegenschaftskataster (ALKIS), Bruchkanten (Hochborde, Mauern soweit vorhanden) von -62-
- Bodendaten von HLNUG
- Szenarien

Künstliches endbetontes Niederschlagsereignis, Dauer 1 h

- Szenario 1: Seltenes Ereignis
 - $T \sim 30$ a bis 50 a, $h=35$ mm
- Szenario 2: Außergewöhnliches Ereignis
 - $T \sim 100$ a, $h = 45$ mm
- Szenario 3: Extremes Ereignis
 - $T \gg 100$ a, $h = 90$ mm
(doppeltes außergewöhnliches Ereignis)

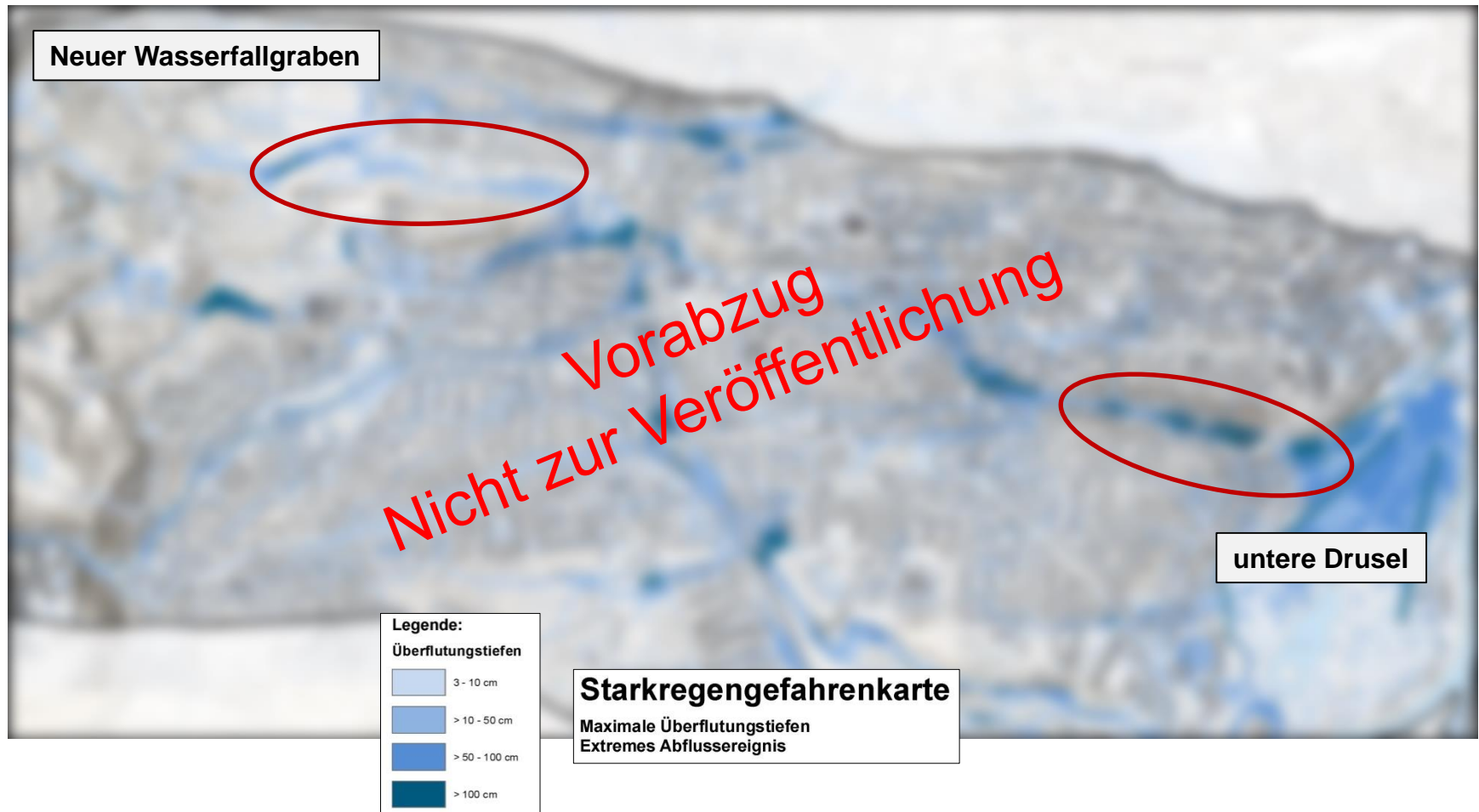


• Beispiele Stadt Kassel

- Kassel-West 10.06.2014: 50 mm in 1h
- Kassel-Warteberg 22.07.2016: 48 mm in 45min

Starkregengefahrenkarte

Reaktivierung des ursprünglichen Gewässerlaufs



Starkregengefahrenkarte

Reaktivierung des ursprünglichen Gewässerlaufs

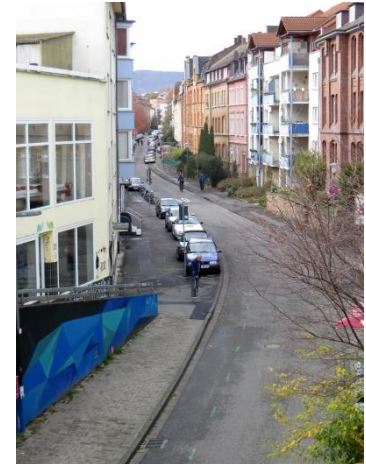


Neuer Wasserfallgraben

- künstlicher Gewässerlauf
- oberhalb der Geländesenke
- bei extremen Regenereignis wird natürlicher Gewässerlauf aktiviert

Starkregengefahrenkarten

Reaktivierung des ursprünglichen Gewässerlaufs



Überflutungen im Philosophenweg/Tischbeinstraße



Legende:

Überflutungstiefen

3 - 10 cm
> 10 - 50 cm
> 50 - 100 cm
> 100 cm



Fließgeschwindigkeiten und -richtung

> 0,2 - 0,5 m/s
> 0,5 - 2,0 m/s
> 2,0 m/s

Fließrichtung

s Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie am 01
TOP: Hochwasserschutzmaßnahmen für Kassel

Starkregengefahrenkarten „wild“ ablaufendes Oberflächenwasser



Kreuzung Druseltalstraße/Baunsbergstraße

Starkregengefahrenkarten Objektgefährdung - Sophienstraße



- Ausgeprägter Tiefpunkt
- Überflutungstiefen bis 1,00 m
- Überflutung von Hinterhöfen und Werkstätten

Starkregengefahrenkarte Objektgefährdung - Sophienstraße



Privater Objektschutz



Druckdichtes Fenster

Türsperre



Klappschottelement

Bildquelle: „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Vorlage Nr. 101.19.317

6. Dezember 2021
1 von 2

Boden schützen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Boden ist wie Luft, Wasser oder Licht eine natürliche und unentbehrliche Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Nur auf intakten Böden kann die Landwirtschaft dauerhaft gesunde Nahrungsmittel produzieren. Sauberes Grundwasser kann nur garantiert werden, wenn unsere Böden unversehrt bleiben. Der Boden ist kaum erneuerbar und steht damit als Ressource nur begrenzt zur Verfügung.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert ein generelles Konzept zum vor- und nachsorgenden Bodenschutz zu entwickeln. Bis zur Fertigstellung werden bereits folgende Schritte, die ebenfalls langfristig in das Konzept einfließen können, getätigt:

1. Spätestens mit dem Satzungsbeschluss der Bebauungspläne wird die Verpflichtung zur Entsiegelung in mindestens gleicher Flächengröße festgesetzt. Die Entsiegelung ist innerhalb von 3 Jahren umzusetzen.
2. Die Informationslücken im dicht besiedelten Raum werden durch die bereits vorhandenen großmaßstäbigen Bodenflächendaten geschlossen.
3. In Bebauungsplanverfahren werden bodenbezogene Festsetzung getroffen, sowie die bodenkundliche Baubegleitung bei städtische Bauvorhaben etabliert.
4. Die Hessische Kompensationsverordnung wird ab sofort richtig angewandt. Der Magistrat wird darüber hinaus beauftragt Ausgleichsdefizite bei der Umsetzung bereits beschlossener Ausgleichsmaßnahmen zu beheben und das Ergebnis im Ausschuss vorzustellen. Gebiete für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen werden identifiziert und im Ausschuss vorgestellt.
5. Ein öffentlich einsehbares Monitoring zur Flächeninanspruchnahme wird erstellt.
6. Der Magistrat wird aufgefordert, im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes Böden mit hoher und sehr hoher Bodenschutzfunktion außerhalb existierender Schutzgebiete zu identifizieren und als Bodenschutzgebiete auszuweisen.

7. Im Zweckverband Raum Kassel initiiert der Magistrat eine Arbeitsgruppe, die ein vergleichbares Konzept entwickelt. Bis zu dessen Verabschiedung, setzt sich die Stadt Kassel im Zweckverband dafür ein, keine weiteren Grün- und Ackerflächen zu versiegeln.

2 von 2

Begründung:

Der Bodenschutzbericht 2021 hat den großen Nachholbedarf in Kassel im Bodenschutz gezeigt und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um der schlechten Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Die Stadt Kassel belegt hinsichtlich des statistischen Kennwerts „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ den negativen Spitzenplatz in Hessen. Die Versiegelung hat in den letzten Jahren die angestrebten Bundes- und Landesziele weit überschritten. Dem vorsorgenden Bodenschutz ist gegenüber dem nachsorgenden Vorrang einzuräumen. Neben der Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes, sind sofortige Schritte notwendig, um Flächen mit hoher Bodenfunktion und -bedeutung zu schützen.

Selbst die 100 prozentige Entsiegelung an anderer Stellen gleicht die Schäden nicht vollständig aus. Da bis zur vollständigen Regeneration eines anthropogen überformten Bodens tausende Jahre vergehen. Neben der Entsiegelung sind darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

gez. Violetta Bock
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.19.357

Einführung CO₂-Schattenpreis

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen CO₂-Schattenpreis von mindestens 195 € pro Tonnen CO₂ entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlung des Umweltbundesamtes bei allen Investitionsentscheidungen einzuführen. Auch bei der Vergabe von Aufträgen, bei denen dieses Kriterium rechtssicher verwendet werden kann, sollen die Kosten für entstehende Emissionen während der Nutzungsphase berücksichtigt werden. Eine Adaption des Schattenpreises in den städtischen Unternehmen wird begrüßt.

Begründung:

Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses jeglicher Pläne, Projekte, öffentlichen Investitionen und Beschaffungen ist ein CO₂-Schattenpreis zugrunde zu legen. Damit wird eine Lenkungswirkung zu Gunsten von Investitionen erzielt, welche das Ziel Kassel klimaneutral 2030 unterstützen. Bei Nutzung des Schattenpreises entstehen weder reale Geldflüsse noch zusätzliche Kosten. Es handelt sich lediglich um ein Werkzeug zur Bestimmung der CO₂-Vermeidungskosten während der Nutzungsphase der Investition. Der CO₂-Schattenpreis ist eine einfache und unbürokratische Methode, um die realen Klimakosten abzubilden und Investitionen in klimafreundliche Produkte und Technologien zu steigern.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Ron-Hendrik Hechelmann

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende SPD

Wolfgang Decker
Fraktionsvorsitzender SPD

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne